

Flughafen Bern-Belp

Gesuche um Plangenehmigung für die Projekte

- Terminalneubau
- Neubau Tankanlage
- Neubau Infozentrale und Arealzufahrt

Gesuchsteller:	Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp
Terminalneubau:	<ul style="list-style-type: none">– Abbruch der bestehenden Terminal-Provisorien– Neubau eines teilweise doppelgeschossigen Passagierterminals mit allen notwendigen Einrichtungen und Anlagen für den Flughafenbetrieb
Tankanlage:	<ul style="list-style-type: none">– Neubau von 2 unterirdischen Tanks mit je 50m³ Inhalt (Diesel, Benzin bleifrei, Heizöl, Enteisungsmittel Hartbelagsflächen und Flugzeuge)– Neubau einer Tankstelle, eines techn. Raums, eines Bürobaus an den bestehenden Hangar 6 und eines Fahrzeugunterstandes
Infozentrale und Arealzufahrt:	<ul style="list-style-type: none">– Abbruch der bestehenden eingeschossigen Gebäude (Cateringgebäude Nr. 932E + D, Bürocontainer Nr. 932C, Teilabbruch Nr. 932A)– Neubau eines 2-geschossigen Bürogebäudes– Erweiterung des bestehenden Café Charly unter Verwendung der bestehenden alten Abflughalle 7.50 x 9.00 m, inkl. WC-Anlagen– Erstellen einer neuen Zufahrt ins Flughafenareal ab der Flugplatzstrasse
Standort:	Alles an der Flugplatzstrasse, Gemeinde Belp
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37 – 37h des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
Anhörung:	Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hört den Kanton Bern und die interessierten Bundesstellen direkt an.
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 10. November bis zum 11. Dezember 2000 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none">– Amt für öffentlichen Verkehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;– Bauabteilung Belp, Güterstrasse 13, 3123 Belp.

Einsprachen:

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion AW, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern.

Hinweise:

- Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 37f Abs. 1 LFG).
- Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

7. November 2000

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation